



## SATZUNG

---

### § 1 ALLGEMEINES

1. Der Verein trägt den Namen TALL-SHIP FRIENDS DEUTSCHLAND e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Der Verein ist dort in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK

1. Der Verein Tall-Ship Friends Deutschland e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur und Volksbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung in Fahrt befindlicher Großsegelschiffe, historische sowie solcher historischer Bauart, sowie durch Publikationen und Vorträge der Seefahrtsgeschichte und -kultur mit allen Aspekten, welche die Segelschiffahrt betreffen für die Mitglieder des Vereins.

Dieser Zweck wird u.a. aber nicht ausschließlich durch finanzielle Förderung von Organisationen mit dem Status der Gemeinnützigkeit, die solche Segelschiffe unterhalten und bewahren, erzielt. Weiterhin wird den Mitgliedern des Vereins durch vereinseigene Publikationen und Vorträge Seefahrtsgeschichte und -kultur mit allen Aspekten, welche die Segelschiffahrt betreffen, vermittelt. Dazu gehören auch Mitsegelmöglichkeiten auf historischen Segelschiffen. Ferner pflegt der Verein die Verbundenheit mit Organisationen und Vereinigungen gleicher Zielsetzung in Deutschland und im Ausland.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden nur und ausschließlich für die Satzungszwecke eingesetzt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 15. Lebensjahres werden. Ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sowie nicht-rechtsfähige Personenvereinigungen werden. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch jeweils eine natürliche Person mit Stimmrecht vertreten.
2. Vom Vorstand ernannte Ehrenmitglieder können nur natürliche Mitglieder werden. Sie haben volles Stimmrecht.
3. Der Antrag zur Aufnahme und Gewährung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres.
  - Tod des Mitglieds, bzw. Auflösung einer Institution.



Ein Ausschluss von einzelnen Mitgliedern aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses ist in folgenden Fällen möglich

- Bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen
- Bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung
- Bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet, oder durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden werden nicht erstattet.

### § 5 Finanzierung

1. Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch die Überschüsse aus den Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich im ersten Quartal zur Zahlung fällig.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.
5. Auf Antrag kann der Vorstand Beiträge für einzelne Mitglieder ermäßigen, oder Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden, wenn es dem Zweck des Vereins förderlich ist.

### § 6 HAUSHALTSFÜHRUNG, MITTELVERWENDUNG

1. Vor dem Beginn des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
2. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Aufwandsentschädigung, welche die gesetzlich festgelegte Höhe nicht überschreitet, bewilligen. In diesem Falle sind alle Aufwendungen, die für die Ausübung des Ehrenamtes je Kalenderjahr anfallen, abgegolten. Art und Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Finanzordnung geregelt.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Höhe und den Empfänger von Fördergeldern aus Überschüssen des Vereinsvermögens. Diese sind in der Summe im Haushaltsplan auszuweisen. Spendengelder mit Zweckbindung sind direkt an den Empfänger spätestens zum Ablauf des Jahres weiterzuleiten.

### § 7 ORGANE

1. Die Organe des Vereins sind
  - der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung.
2. Für Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Personen oder Ausschüsse einsetzen.
3. Alle Ämter der Mitglieder in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen.

### § 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus...
  - der/dem Vorsitzenden
  - dem/der Stellvertreter/in
  - dem/der Schatzmeister/in
  - dem/der 1. Beisitzer/in



- dem/der 2. Beisitzer/in
- 2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit der Maßgabe, dass jährlich mindestens ein Vorstandsmitglied gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt. Vorschlagberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 3. Scheidet ein Mitglied des gewählten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, werden die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsperiode von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern fortgeführt. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist erforderlich, wenn nur noch zwei Vorstandsmitglieder im Amt sind.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt über die Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung und des Haushaltsplanes.
- 5. Der Haushaltsplan ist vom Vorstand zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, vom Haushaltsplan abzuweichen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dem zustimmt.
- 6. Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten. Er vertritt den Verein allein. Bei seiner Verhinderung wird er durch den/die Stellvertreter/in und den/die Schatzmeister/in gemeinsam vertreten.
- 7. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Antrag von 2 Vorstandsmitgliedern kann eine außerordentliche Vorstandssitzung mit Wochenfrist einberufen werden.
- 8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
- 9. Der Vorstand ist berechtigt, Einstellungen und Entlassungen vorzunehmen.
- 10. Der Vorstand kann Ausschüsse unter Vorsitz eines Mitgliedes des Vorstandes bilden. Der Vorstand ernennt Ehrenmitglieder.
- 11. Der Vorstand kann Vereinsordnungen beschließen, die den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der Vereinszeitschrift oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.  
Die aktuell gültigen Vereinsordnungen sind: Beitragsordnung, Finanzordnung und Geschäftsordnung

## § 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal eines Jahres, stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer 4-wöchigen Frist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit beschlossen hat oder mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Das Briefwahlverfahren und die Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.



5. Über Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dies in der Einladung mitgeteilt worden ist.  
Andere Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Aufgaben zuständig:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### § 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, die den in §2 genannten Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.
2. Der Vorstand hat das Recht, eventuelle redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### § 11 DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, der Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Der Vorstand und Personen, die im Auftrag des Vorstands Aufgaben gemäß dem Vereinszweck wahrnehmen, verpflichten sich, die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten, sofern zutreffend.

### § 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Sail Training Association Germany e.V. (S.T.A.G.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 13 GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Hamburg.

### Versionierung:

Satzung vom 23.05.1988, eingetragen am Amtsgericht Hamburg unter VR 11990

Geändert durch Beschluss am 26.04.2014

Geändert durch Beschluss am 18.3.2023